

Geschäftsnummer:
BG 28/18
KA-NWI 22/18



**Berufsgericht für Architekten
in Baden-Württemberg**

**Im Namen des Volkes
Urteil**

In der Berufsgerichtssache

gegen

wegen berufswidrigen Verhaltens

hat das Berufsgericht für Architekten in Baden-Württemberg
in der Hauptverhandlung vom xxxx in xxxxxxxx,
an der teilgenommen haben

als Vorsitzender,

als Beisitzer,

als Kammeranwalt,

als Protokollführerin

für Recht erkannt:

Der Beschuldigte wird wegen berufswidrigen Verhaltens zu einer Geldbuße in Höhe von € 1.500,00 verurteilt.

Der Beschuldigte trägt die Kosten des Verfahrens.

GRÜNDE:

I.

Der xx-jährige Beschuldigte ist im Jahr xxxx als freier Architekt in die Architektenliste der Architektenkammer Baden-Württemberg eingetragen worden.

...

II.

Die Architektenkammer Baden-Württemberg hat im Rahmen der durch einen Zufallsgenerator erstellten Stichprobe die Erfüllung der Fort- und Weiterbildungsverpflichtung der Kammermitglieder für das Jahr 2017 überprüft und sämtliche ausgewählten Kammermitglieder in gleicher Weise angeschrieben und aufgefordert, den Nachweis ihrer Fort- und Weiterbildungsverpflichtung zu führen. Bei dieser Stichprobe wurde der Beschuldigte ausgewählt.

Der Beschuldigte wurde über seine Auswahl durch Schreiben der Architektenkammer Baden-Württemberg vom 24.01.2018 in Kenntnis gesetzt, das unter anderem folgenden Wortlaut hat:

*„...bitten wir Sie, uns Ihre Fort- und Weiterbildungsteilnahmebescheinigungen oder Ihre etwaigen Befreiungsgründe für das Jahr 2017 bis zum **31. März 2018** nachzuweisen.*

Es dürfen ausschließlich Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen eingereicht werden, die im Vorfeld durch die baden-württembergische Architektenkammer anerkannt wurden. Beachten Sie bitte, dass Teilnahmebescheinigungen des Instituts Fortbildung Bau (IFBau) ebenfalls vorgelegt werden müssen.

*Auch wenn Sie die erforderliche Anzahl der nachweispflichtigen Fortbildungsstunden noch nicht erreicht haben, bitten wir Sie, uns bis zum **31. März 2018** mit beiliegender Rückantwort mitzuteilen, dass Sie die Fortbildung nachholen und uns den Nachweis hierüber vorlegen werden. Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg haben nach der Berufsordnung bei berufsbezogenen Anfragen der Kammer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.*

*Sofern Sie noch nicht die notwendigen Weiterbildungen für 2017 erreicht haben, können Sie diese bis zum **30. Juni 2018** nachholen und damit Ihre Fortbildungspflicht für 2017 erfüllen. Danach absolvierte Unterrichtsstunden können nicht für den Nachweis der Fort- und Weiterbildung im Jahr 2017 anerkannt werden.“*

Diesem Schreiben der Architektenkammer Baden-Württemberg war ein vorbereitetes Antwortschreiben beigelegt, in dem der Beschuldigte erklären konnte, entweder an anerkannten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Jahr 2017 teilgenommen zu haben und die Teilnahmebescheinigungen über acht nachweispflichtige Stunden beizufügen oder die nachweispflichtigen acht Fortbildungsstunden für 2017 noch nicht erreicht zu haben, aber bis 30.06.2018 diese nachzuholen und die Nachweise an die Kammer zu übersenden. Dem Schreiben war ferner ein Faltblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg mit dem Titel „FAQ - Fragen und Antworten zu Fort- und Weiterbildung“ beigelegt.

Hierauf hat der Beschuldigte nach Eingang des Schreibens nicht reagiert.

An seine Nachweispflicht wurde der Beschuldigte mit Schreiben der Architektenkammer Baden-Württemberg vom 19.04.2018 erinnert, das unter anderem folgenden Inhalt hat:

„Anfang des Jahres wurden Sie ausgelost, um uns gegenüber Nachweise der von Ihnen im Jahr 2017 vorgenommenen anerkannten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen vorzulegen. Hierzu schrieben wir Sie mit Schreiben vom 24. Januar 2018 an und baten um Rückmeldung bis zum 31. März 2018. Bis heute fehlen uns teilweise noch Rückmeldungen und teilweise noch die vollständigen Nachweise der anerkannten Fortbildungen. Deshalb weisen wir seitens der Kammer nochmals darauf hin, dass Sie

spätestens bis zum 30. Juni 2018

die Nachweise über die erforderlichen acht Stunden aus zuvor anerkannten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen vorlegen müssen.

Sofern Sie die entsprechenden Nachweise besitzen, bitten wir Sie diese uns schnellstmöglich zuzusenden. Sofern Sie noch nicht die Nachweise erbringen können, können Sie nach anerkannten aktuellen Fort- und

Weiterbildungsveranstaltungen unter „www.akbw.de“ (dort unter: Fortbildung / alle anerkannten Fortbildungsangebote) nachsehen, damit Sie diese Berufspflicht rechtzeitig erfüllen können und ein berufsgerichtliches Verfahren vermeiden.

Bitte nehmen Sie sowohl Ihre Berufspflicht der Rückmeldung wie auch der Nachweisvorlage bis zum 30. Juni 2018 wahr, denn danach wird ein berufsgerichtliches Verfahren durch externe Kammeranwälte eingeleitet.

Beachten Sie bitte, dass auch Nachweise des IFBau von Ihnen selbst bei der Kammer vorgelegt werden müssen. Weitere Hinweise (auch zu Befreiungstatbeständen) finden Sie unter „www.akbw.de“ (unter: Fortbildung (z. B. Merkblatt 335)).“

Dem Schreiben war das bereits beim vorangegangenen Schreiben beigelegte Antwortschreiben angefügt.

Hierauf hat der Beschuldigte nach Eingang des Schreibens nicht reagiert.

Der Kammeranwalt hat mit Schreiben an den Beschuldigten vom 18.07.2018 mitgeteilt, dass er ein berufsrechtliches Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet habe, und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme bis 17.08.2018 gegeben.

Der Beschuldigte hat hierauf durch Schreiben vom 13.08.2018 an den Kammeranwalt geantwortet und auf seine Überlastung im Jahr 2017 und im ersten Halbjahr 2018 hingewiesen sowie eine Beeinträchtigung seiner Sehkraft, beginnend Ende 2017 geltend gemacht.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten beruhen auf ...

Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf ...

IV.

Aufgrund dieser Feststellungen hat sich der Beschuldigte wegen berufswidrigen Verhaltens gem. § 17 Satz 1, 3 und 4 Nr. 3 Baden-Württembergisches Architektengesetz schuldig gemacht.

1.

Der Beschuldigte hat gegen Abschnitt 1 Ziffer 2 der Berufsordnung i.V.m. § 4 Abs. 1 der Fort- und Weiterbildungsordnung verstoßen.

a)

Gemäß Abschnitt 1 Ziffer 2 der Berufsordnung sind alle Kammermitglieder zur ständigen Fort- und Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch verpflichtet. Das Nähere regelt die Fort- und Weiterbildungsordnung. Gemäß § 1 Abs. 2 der seit Juni 2013 geltenden Fort- und Weiterbildungsordnung (FuWO) muss der Zeitaufwand angemessen sein und darf im Jahresdurchschnitt 20 Stunden nicht unterschreiten.

Gemäß § 4 Abs. 1 FuWO ermittelt die Architektenkammer aus den fort- und weiterbildungspflichtigen Architekten und Stadtplanern jährlich eine zehnpromtente Stichprobe. Diese Mitglieder sind verpflichtet, mindestens 8 Stunden jährliche anerkannte Fort- und Weiterbildung nachzuweisen. Ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht stellt ein berufswidriges Verhalten dar.

b)

Dieser Pflicht hat der Beschuldigte zuwidergehandelt, weil er im Jahr 2017 keine anerkannte Fortbildung absolviert hat.

c)

Von der Möglichkeit gemäß § 4 Abs. 2 FuWO, die fehlende Fortbildung im ersten Halbjahr 2018 nachzuholen, hat der Beschuldigte keinen Gebrauch gemacht.

d)

Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe liegen nicht vor.

Die vom Beschuldigten angeführte Überlastung vermag seinen Berufsverstoß weder zu rechtfertigen noch zu entschuldigen. Die Kammermitglieder werden durch die Fortbildungspflicht nach der FuWO in ihrer beruflichen Betätigung nicht empfindlich beeinträchtigt. Deren Umfang des Nachweises hält sich mit 8 Stunden in überschaubaren Grenzen. Mit der Möglichkeit gemäß § 4 Abs. 2 FuWO, die versäumte Fortbildung im folgenden Jahr nachzuholen, kann Hindernissen im beruflichen oder persönlichen Bereich hinreichend Rechnung getragen werden (OVG Münster, Urteil vom 26.04.2012 - 6s A 689/10 -, IBR 2012, Seite 467).

Der Beschuldigte kann sich nicht darauf berufen, dass er im ersten Halbjahr aufgrund einer Sehkraftbeeinträchtigung gehindert war, Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen. Maßgeblich ist, dass es sich bei der Regelung in § 4 Abs. 2 FuWO um einen reinen Strafaufhebungsgrund handelt, mit dem der Beschuldigte einen bereits eingetretenen Verstoß gegen seine Fortbildungspflicht rückwirkend wieder beseitigen kann. Denn der Beschuldigte hatte seine Fortbildungspflicht für das Jahr 2017 längstens bis zum 31.12.2017 zu erfüllen. Der Berufsverstoß ist daher mit Ablauf des 31.12.2017 vollendet gewesen. Er konnte nicht davon ausgehen, dass ihm die Architektenkammer mit Schreiben vom 24.01.2018 eine Gestattung der Nachholung im ersten Halbjahr 2018 gemäß § 4 Abs. 2 FuWO erteilt, zumal er vor Fristablauf am 31.12.2017 keinen entsprechenden Antrag gestellt hatte. Es ist Sache des Beschuldigten, den Strafaufhebungsgrund zu verwirklichen. Selbst wenn er hierzu aus Gründen nicht in der Lage ist, die er nicht zu vertreten hat, kann er nicht so gestellt werden, wie wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Strafaufhebungsgrund vorliegen würden.

e)

Den Ausnahmen von der Nachweispflicht gemäß § 4 Abs. 3 FuWO unterfällt der Beschuldigte nicht.

2.

Der Beschuldigte hat gegen Abschnitt 1 Ziffer 7 Satz 3 der Berufsordnung verstoßen. Danach hat er bei berufsbezogenen Anfragen die erforderlichen Auskünfte an die Kammer zu geben.

Dieser Verpflichtung widerspricht es, wenn er trotz Aufforderung im Schreiben der Kammer vom 24.01.2018 unter Fristsetzung zum 31.03.2018 und trotz Erinnerung vom 19.04.2018 unter Fristsetzung zum 30.06.2018 nicht antwortet.

Die Kammer, die im Interesse aller Architekten die Einhaltung der Vorschriften unter anderem in Abschnitt 1 Ziffer 2 der Berufsordnung und § 4 der Fort- und Weiterbildungsordnung überwachen muss, ist auf Auskünfte dieser Art angewiesen. Es stellt eine nicht verständliche Pflichtverletzung dar, wenn der Beschuldigte überhaupt nicht reagiert, obwohl er in dem Schreiben klar auf seine Pflicht zur Antwort hingewiesen worden ist.

Das Verhalten des Beschuldigten ist weder gerechtfertigt noch entschuldigt. Auch unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung seiner Sehkraft ist angesichts seiner Büroorganisation nicht nachvollziehbar, dass der Beschuldigte über mehr als 5 Monate seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

Dem Beschuldigten kann sein Fehlverhalten auch vorgeworfen werden. Der Beschuldigte kannte und billigte sämtliche Tatsachen, die den Berufsverstößen zu Grunde liegen. Er handelte somit vorsätzlich.

V.

Bei der Bemessung der Geldbuße legt das Gericht zugrunde, dass dem Beschuldigten die Berufspflichtwidrigkeit seines Verhaltens deutlich vor Augen geführt werden muss.

Das Gericht lässt sich hinsichtlich der Verletzung seiner Fortbildungspflicht im Ausgangspunkt von der Erwägung leiten, dass eine fühlbare Sanktion erforderlich ist, die zugleich so hoch sein muss, dass es für einzelne Kammermitglieder nicht attraktiv sein darf, sich nicht oder nicht ausreichend fortzubilden, auf ihre unterbliebene Auswahl in mehreren Stichproben zu hoffen und am Ende im Falle einer berufsgerichtlichen Verurteilung einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Dies wird in der Regel durch eine Geldbuße in Höhe des drei- bis fünffachen desjenigen Betrages erreicht, der zur Erlangung des Nachweises gemäß § 4 FuWO aufgewendet werden muss. Dabei geht das Gericht davon aus, dass ein Kammermitglied zur Erlangung des Nachweises für die

Teilnahme an 8 Stunden kostenpflichtiger Fort- und Weiterbildung Gebühren in Höhe von durchschnittlich ca. 300,00 Euro entrichten muss. Dieser Betrag wird von den Angeboten des IFBau der Architektenkammer teils unterschritten, während anerkannte Seminare anderer Veranstalter teils teurer sind. Der Ansatz des drei- bis fünffachen stellt zugleich sicher, dass gegebenenfalls weitere Aufwendungen für Fahrtkosten oder den Zeitverlust mit den damit verbundenen entgangenen Erwerbsmöglichkeiten angemessen berücksichtigt werden.

Hinzu kommt, dass dem Beschuldigten darüber hinaus auch ein Verstoß gegen seine Auskunftspflicht zur Last fällt, der die durch den Fortbildungsverstoß begründete Sanktion erhöht.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen fiel im Rahmen der Strafzumessung strafscharfend ins Gewicht, dass der Beschuldigte hartnäckig seiner Auskunftsverpflichtung zuwidergehandelt hat, in dem er die beiden Aufforderungen der Architektenkammer Baden-Württemberg mit jeweiliger Fristsetzung und mit Hinweis auf die Auskunftspflicht und die Folgen deren Nichtbeachtung völlig unbeachtet gelassen hat.

Darüber hinaus war zu seinen Ungunsten zu berücksichtigen, dass er auch im Jahr 2018 keine anerkannten Fortbildungsveranstaltungen besucht hat.

Strafmildernd war dagegen zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte während seiner mehr als 10-jährigen Zugehörigkeit zur Kammer nicht berufsrechtlich in Erscheinung getreten ist.

Unter Abwägung aller für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände hielt das Berufsgerecht eine Geldbuße in Höhe von € 1.500,00 für tat- und schuldangemessen.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 BGO.